

Allgemeine Energieabnahmebedingungen (AEAB) für Ökostrom der Energie Klagenfurt GmbH

unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Vertragsabschlusses mit Produzenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG).

1. Gegenstand des Vertrages

Die AEAB regeln die Abnahme elektrischer Energie aus zertifizierten Ökostromanlagen zwischen Ökostromproduzenten (in weiterer Folge „Produzent“ genannt) und der Energie Klagenfurt GmbH (in weiterer Folge „EKG“ genannt). Von der Abnahme ausgenommen sind Anlagen, die mit einem Lastprofilzähler gemessen werden und eine Engpassleistung von über 30 kWp lt. Ökostromanlagenbescheid aufweisen.

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von mit zertifizierten Ökostromanlagen erzeugter elektrischer Ökoenergie an die EKG.

1.2 Die Abnahme der produzierten Ökoenergie erfolgt über die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz. Die dafür erforderlichen Netzdienstleistungen obliegen dem jeweiligen Netzbetreiber und sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

2. Lieferbeziehung und Vertrag

2.1 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Annahme des Angebotes durch die EKG zustande.

2.2 Sofern (gemäß der derzeit gültigen Fristen nach EIWOG) keine anderweitigen vertraglichen Verpflichtungen bestehen, beginnt die Abnahme der elektrischen Ökoenergie zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme. Die EKG ist berechtigt, das Vertragsangebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.3 Der Produzent verpflichtet sich zur Lieferung der gesamten, mit der gegenständlichen Ökostromanlage erzeugten elektrischen Ökoenergie abzüglich des persönlichen Eigenverbrauchs und des Eigenbedarfs der Anlage an den im Vertrag bezeichneten Zählerpunkt (Überschusseinspeisung).

2.4 Die EKG behält sich vor mit dem Produzenten neue oder geänderte AEAB oder Entgeltbestimmungen zu vereinbaren. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind Änderungen der Entgeltbestimmungen nur zulässig, wenn sie durch objektive, von der EKG nicht beeinflussbare Gründe sachlich gerechtfertigt sind. Eine sachliche Rechtfertigung liegt vor, wenn:

a) Zur Wertsicherung des vereinbarten Arbeitspreises: Wenn sich der Jahresdurchschnittswert (gemessen jeweils von November bis Oktober) des Österreichischen Strompreisindex der österreichischen Energieagentur (ÖSPI) im Vergleich zum jeweiligen Ausgangswert (= Jahresdurchschnittswert zum Oktober des jeweiligen Vertragsabschlussjahres bzw. des Jahres der letzten Preiserhöhung) erhöht oder sinkt. Die Möglichkeit der Preisänderung besteht dann, wenn sich der Jahresdurchschnittswert gegenüber dem jeweils geltenden Ausgangswert um den Wert von mehr als 4 Prozentpunkten erhöht oder sinkt. Indexerhöhungen oder –senkungen bis 4 Prozentpunkte bleiben unberücksichtigt (der Ausgangswert bleibt diesfalls unverändert). Wird der ÖSPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht, dann gilt ein an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

b) Zur Wertsicherung des vereinbarten Grundpreises: Wenn sich der Jahresdurchschnittswert (gemessen jeweils von November bis Oktober) des österreichischen Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) oder ein an seine Stelle getretener Index im Vergleich zum jeweiligen Ausgangswert (= Jahresdurchschnittswert zum Oktober des jeweiligen Vertragsabschlussjahres bzw. des Jahres der letzten Preiserhöhung) erhöht oder sinkt. Die Möglichkeit der Preisänderung besteht dann, wenn sich der Jahresdurchschnittswert gegenüber dem jeweils geltenden Ausgangswert um den Wert von mehr als 2 Prozentpunkten erhöht oder sinkt. Indexerhöhungen oder –senkungen bis 2 Prozentpunkte bleiben unberücksichtigt (der Ausgangswert bleibt diesfalls unverändert). Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart. Die dem Kunden mit einer Änderungskündigung angebotenen Preisänderungen dürfen hierbei maximal im Ausmaß der jeweiligen Indexsteigerung (ÖSPI oder VPI) erfolgen. Preisänderungen aufgrund von Änderungen der oben angeführten Indizes (ÖSPI oder VPI), die dem

Kunden nicht oder nicht im vollen Ausmaß der jeweiligen Indexsteigerung angeboten wurden, können dem Kunden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden. Für ein solches Nachholen von Indexänderungen muss aber keine Erhöhung der jeweils geltenden Indexzahl von mehr als 4 bzw. 2 Prozentpunkten erfolgen.

Preisänderungen nach den vorstehenden Bestimmungen sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig und erfolgen höchstens einmal pro Kalenderjahr. Neue oder geänderte AEAB oder Entgeltbestimmungen werden dem Produzenten zu diesem Zweck rechtzeitig durch ein individuell adressiertes Schreiben übermittelt. Die Zustimmung des Produzenten zu den neuen oder geänderten AEAB oder Entgeltbestimmungen gilt als erteilt, wenn er sich nicht drei Wochen ab deren Empfang schriftlich gegen deren Geltung ausspricht. Wird das Vertragsverhältnis für den Fall, dass der Produzent den Änderungen der AEAB oder Entgeltbestimmungen widerspricht, beendet, so endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten. Die EKG wird den Produzenten bei Übermittlung der neuen oder geänderten AEAB oder Entgeltbestimmungen auf den Beginn dieser Frist sowie auf die Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

2.5 Mit Vertragsabschluss wird der Zählerpunkt der Anlage der Bilanzgruppe der EKG zugeordnet.

2.6 Die Herkunftsnachweise des Stroms müssen für die EKG eindeutig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

2.7 Der Produzent ist für Abschluss und Einhaltung des Netzanschluss- und Netzzugangsvertrages sowie für die Einhaltung der Bedingungen des Netzbetreibers und der geltenden Sonstigen Marktregeln der E-Control alleine verantwortlich.

3. Abnahmepreis

Das Entgelt für die Lieferung der elektrischen Energie durch den Produzenten an die EKG sowie alle die damit in Zusammenhang stehenden Entgelte bestimmen sich nach dem mit den einzelnen Produzenten vereinbarten Preisen. Diese Preise ergeben sich aus dem Produkt-/Preisblatt der EKG, das dem Produzenten bei Abschluss des Vertrages zur Kenntnis gebracht bzw. ausgehändigt wird und auch auf der Homepage der EKG abrufbar ist.

4. Messung

4.1 Die vom Produzenten erzeugte und eingespeiste elektrische Energie wird durch die in der jeweiligen Erzeugungsanlage befindlichen Messeinrichtungen erfasst. Die Entgelte für Messleistungen werden durch den jeweiligen Netzbetreiber verrechnet und gehen zu Lasten des Produzenten.

4.2 Werden der EKG Messergebnisse nicht zur Verfügung gestellt, ist die EKG berechtigt, die Energiemenge auf Grund von Vorjahresergebnissen oder auf Grund von Durchschnittswerten vergleichbarer Produzenten zu schätzen.

4.3 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle des Einbaues eines intelligenten Messgerätes gemäß EIWOG 2010 (Smart Meter), mit Abschluss des Vertrages, der die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden, durch den zuständigen Netzbetreiber Energieverbrauchswerte in einem Intervall von 15 Minuten erhoben, an die EKG weitergegeben und von dieser für Zwecke der Verrechnung und/oder Erstellung der Verbrauchs- und Stromkosteninformation verwendet werden. Die Datenverwendung ist mit Vertragsabschluss oder mit Erteilung der Zustimmung zulässig. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit seine Zustimmung zur Übermittlung von Viertelstundenwerten mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. In diesem Fall wird die EKG künftig ausschließlich tägliche Verbrauchswerte beim zuständigen Netzbetreiber anfordern.

5. Abrechnung

5.1 Die Abrechnung der vom Produzenten an die EKG gelieferten Energie erfolgt jährlich im Nachhinein, auf Basis der Messung bzw. Schätzung.

5.2 Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Abrechnung im Gutschriftsverfahren nach §11 Abs. 8 Z2 UStG 1994 durchgeführt wird. Der Produzent wird die von der EKG ausgestellte Gutschrift im Sinne des §11 Abs. 7 UStG 1994 als eigene Ausgangsrechnung betrachten.

5.3 Diese Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Zustellung ohne Abzug zur Zahlung an Produzenten fällig.

5.4 Die EKG ist berechtigt, die Teilzahlungen und die Jahresabrechnungen aus dem Liefervertrag mit fälligen Forderungen aus dem Vertrag über den Strombezug schuldbefreiend gegen zu verrechnen.

5.5 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt und vom angegebenen Bankkonto eingezogen bzw. Guthaben überwiesen.

5.6 Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen. Auf die Bedeutung einer nicht rechtzeitigen Erhebung von Einsprüchen sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen wird die EKG den Produzenten in der Rechnung ausdrücklich hinweisen. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit von unstrittigen Teilen des Rechnungsbetrages.

5.7 Der Produzent ist verpflichtet, die EKG unverzüglich über Änderungen seiner Produzentendaten, Anlagendaten, Rechnungsadresse, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren.

5.8 Die Zustellung von Mitteilungen der EKG an den Produzenten erfolgt rechtswirksam an die der EKG bekanntgegebenen Zustelladresse (Adresse, E-Mail, Fax).

6. Datenverarbeitung

Der Produzent nimmt zur Kenntnis, dass die den Produzenten bezüglich die Lieferung von elektrischer Energie betreffenden Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – von der EKG elektronisch für die vertragsgemäße Abwicklung verarbeitet werden. Zudem ist der Produzent damit einverstanden, dass die EKG zum Zwecke der Produktinformation/Werbung betreffend die Belieferung mit Energie schriftlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Wege mit ihm Kontakt aufnimmt. Der Produzent kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen, ohne dass dieser Widerruf Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen der EKG und dem Produzent hat.

7. Vertragslaufzeit, Kündigung

Der Ökostrom-Abnahmevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von Produzenten im Sinne des § 1 Abs1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen gegenüber der EKG unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ablauf des ersten Vertragsjahres (gerechnet ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns) bzw. danach mit einer Frist von zwei Wochen zum Ablauf jeweils eines Monats schriftlich gekündigt werden. Die EKG kann den Liefervertrag gegenüber Produzenten im Sinne des § 1 Abs1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen zu den oben genannten Terminen unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen kündigen.

8. Beginn der Lieferung und Rücktrittsrechte von Produzenten, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind

8.1 Bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen der EKG geschlossenen Verträgen (Fern- und Auswärtsgeschäfte) mit einem Verbraucher (§ 1 KSchG) als Produzent hat dieser das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um sein Widerrufsrecht auszuüben, muss dieser Produzent die EKG mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Dafür kann er das von der EKG bereitgestellte Muster-Widerrufsformular auch auf der Webseite www.energieklagenfurt.at elektronisch ausfüllen oder eine andere eindeutige Erklärung übermitteln. Macht der Produzent von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird die EKG unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Produzent die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

8.2 Der Produzent verlangt ausdrücklich, dass mit der Lieferung von Ökostrom auch schon vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werden soll. Wenn der Produzent vom Vertrag dennoch innerhalb der Widerrufsfrist zurücktritt, so erhält er einen angemessenen Betrag für die gelieferten Mengen, der dem Anteil, der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Produzent die EKG von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Lieferungen von Ökostrom im

Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Lieferungen entspricht.

9. Einstellung der Abnahme und vorzeitige Vertragsauflösung

9.1 Wenn über das Vermögen des Produzenten ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wird, so ist die EKG berechtigt, die Abnahme der Lieferung unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 25a Insolvenzordnung einzustellen. Ansonsten ist die EKG berechtigt, Abnahme der Lieferung sofort einzustellen, wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird (Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens gemäß § 71b Insolvenzordnung), oder, wenn der Kunde den Bestimmungen der AEAB oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald bereinigte Zuwiderhandlung vorliegt.

Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, gelten:

a) wenn der Produzent trotz vorhergehender Aufforderung durch die EKG und unter Androhung der Aussetzung der vertraglichen Verpflichtungen und nutzlosen Verstreichens einer Frist von 14 Tagen die Herkunftsnachweise des Stroms für die EKG nicht eindeutig und unentgeltlich zur Verfügung stellt;

b) das Anbringen einer Vorrichtung in der Anschlussanlage bzw. die Manipulation an der Messanlage, die geeignet ist, elektrische Energie widerrechtlich in das Netz einzuspeisen;

c) die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von 14 Tagen;

9.2 Die Wiederaufnahme der von der EKG unterbrochenen Abnahme erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Störungen und nach Bezahlung der der EKG hierfür zustehenden Schadenersatzforderungen sowie der entstandenen Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung.

9.3 Sollten Änderungen an der Anlage vorgenommen werden oder sich der Ökostromanlagenbescheid ändern, ist die EKG berechtigt, die Abnahme der Lieferung zwei Wochen nach Androhung einzustellen und das Vertragsverhältnis fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

9.4 Dieser Vertrag wird nur mit Produzenten abgeschlossen, die auch Energiekunden der EKG sind. Wird dieser Vertrag über den Strombezug vom Produzenten gekündigt, endet auch das vorliegende Vertragsverhältnis zum selben Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

9.5 Ist der Produzent nicht mehr Eigentümer bzw. Betreiber der Anlage, ist die EKG berechtigt, die Abnahme der Lieferung zwei Wochen nach Androhung einzustellen und das Vertragsverhältnis fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

9.6 Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages durch den Produzenten werden allenfalls gewährte Boni und Rabatte nachverrechnet.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen; im Fall von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche jedoch innerhalb eines Jahres.

10.2 Der Produzent haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben insbesondere des Umsatzsteuersatzes und der Zählerstände. Jegliche Änderungen an der Vertragsanlage insbesondere an der Anwendung des Umsatzsteuersatzes sind der EKG sofort schriftlich mitzuteilen.

10.3 Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEAB bzw. des Vertrages, dass dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

10.4 Sollten einzelne Teile des Vertrages oder dieser AEAB den so genannten „Marktregeln“ – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – widersprechen oder keine nach den Marktregeln erforderliche Regelung enthalten, so ist die EKG berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen.

10.5 Der Produzent kann allfällige Beschwerden an das ServiceCenter der EKG richten: EKG ServiceCenter, St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Telefon: +43 463 521-880, ServiceCenter@stw.at, www.energieklagenfurt.at

10.6 Sofern der Produzent mit der Qualität einer Dienstleistung der EKG nicht zufrieden ist, oder eine Beschwerde gegen eine Rechnung einbringen will, kann er einen Streitschlichtungsantrag an die Schlichtungsstelle der E-Control richten. Der Antrag zur Einleitung eines Streitschlichtungsverfahrens ist schriftlich per E-Mail (schlichtungsstelle@e-control.at), per Post (Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien) oder per Fax +43 1 24724-900 an die Schlichtungsstelle der E-Control zu richten.

10.7 Die EKG ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

10.8 Die jeweils aktuellen AEAB und die aktuellen Produktblätter sind unter www.energieklagenfurt.at veröffentlicht.

11. Gerichtsstand

11.1 Für alle im Zusammenhang mit den AEAB bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der EKG sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

11.2 Die Bestimmung gemäß Pkt. 11.1 bezieht sich nicht auf Produzenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

11.3 Auf die AEAB und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der EKG ist ausschließlich österreichisches

Klagenfurt, 1. Jänner 2020